

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Amt für Familie, Jugend und
Senioren

Vorlagen-Nr.
50/49/2017

Anlagedatum
21.06.2017

Verfasser/in
Cornelia Rösner

Aktenzeichen
51 12 14 -2

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Sozialausschuss	04.07.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

"Bewusste und gesunde Kinderernährung"

Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft in der Ganztagesbetreuung

- Tatsächliche Kosten

- Mittagessenpauschale in städtischen Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

- Der Eigenanteil der Eltern wird auf 50 % der tatsächlichen Kosten festgesetzt (3,50 € pro Essen).
- Zum 1.1.2018 wird der Eigenanteil für das Mittagessen als Verpflegungskostenpauschale festgesetzt und ist mit den Benutzungsgebühren monatlich in Höhe von 70 Euro zu entrichten.
- Die Verpflegungskostenpauschale ist im Monat August nicht zu entrichten, hierdurch sind sämtliche Schließtage abgegolten.
- Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 15 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungskostenpauschale auf Antrag um diesen Beitrag ermäßigt.

Anlagen

-

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja

nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Kosten

ja

nein

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja

nein

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja

nein

2. Personelle Auswirkungen

ja

nein

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage

nicht erforderlich

Erläuterungen

Bewusste und gesunde Kinderernährung - zusammen mit ausreichender Bewegung und Entspannung ist ein wichtiger Bestandteil in den Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Durch eine bewusste, kindgerechte und abwechslungsreiche Ernährung fördern wir die gesunde Entwicklung unserer Kinder. Gemeinsam mit den Eltern unterstützen wir die Kinder, eine gesunde Lebensweise zu erlernen.

Die Kinder werden täglich durch verschiedene pädagogische Angebote bei der Ernährung mit einbezogen. Ein gesundes Frühstück und Tagesgetränke sind ebenfalls feste Bestandteile der Konzeptionen. Die Inanspruchnahme des Mittagessens ist in der Ganztagesbetreuung verpflichtend.

Die Kindertageseinrichtungen Kunterbunt und das Osypka Kinderhaus sind darüber hinaus Beki zertifiziert.

Wie ein solches Mittagessen mit „Bewegungsbaustelle“ aussieht, wird stellvertretend für die städtischen Einrichtungen durch Frau Sigmund, die Leiterin des Osypka Kinderhauses mit einem kleinen Film präsentiert.

Mittagessenspauschale im Ganztagesbetrieb

Im Rahmen der Überprüfung der Elternbeiträge (Benutzungsgebühren) wurden die Kosten für das Mittagessen ebenfalls einer Prüfung unterzogen und kalkuliert. Hierzu gehören neben den Ausgaben für die Essensbeschaffung auch die Kosten für die hauswirtschaftlichen Kräfte, Verwaltungskosten, Kosten für Anschaffungen, Instandhaltung und Abschreibungen im Küchen- und Bistrobereich sowie Bewirtschaftungskosten.

Die durchgeführte Kalkulation hat ergeben, dass die durchschnittlichen Kosten pro Mittagessen aktuell (Grundlage der Kalkulation ist das HJ 2016) in allen städtischen Einrichtungen **bei 7,07 € liegen**.

Aktuell entrichten die Eltern den Betrag für das Mittagessen monatlich direkt in der Einrichtung. Aktuell zahlen die Eltern im Osypka Kinderhaus 3,50 Euro, im Bienenkorb und Kunterbunt 3 Euro pro Mittagessen.

Die Verwaltung schlägt vor die Verpflegungspauschale **auf 50 % der tatsächlichen Kosten** für die Jahre 2018 bis 2020 festzulegen und in die städtische Gebührensatzung als monatliche Pauschale einzubinden.

Die Verpflegungspauschale wird **für 11 Monate erhoben**, um die Schließtage der Einrichtung abzugelten.

Ist ein Kind krankheitsbedingt oder entschuldigt bei mindestens 15 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen nicht in der Einrichtung, so wird die bereits bezahlte Verpflegungspauschale auf Antrag um diesen Beitrag ermäßigt.

Diese Regelung gilt für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Ganztagesbetrieb für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.